

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2000

§/Artikel/Anlage

§ 274

Inkrafttretensdatum

01.07.2001

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Text

d) für Ungeborne;

§ 274. In Rücksicht auf Ungeborne wird ein Kurator entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht (§ 22) aufgestellt. Im ersten Falle hat der Kurator dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bey einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verkürzt werde; im zweyten Falle aber, daß die Rechte des noch ungeborenen Kindes erhalten werden.